

Einleitung

Im Rahmen dieses Einleitungskapitels wird auf (lediglich) ein paar Aspekte eingegangen, die im Zuge der Kommentierung nicht dargestellt werden können: Zum einen auf – für den potenziellen Leser nützliche – Erläuterungen und Hintergrundinformationen zum Kommentar selbst, wie die damit verfolgten Zielsetzungen, die im Rahmen der Kommentierung verwendete Methodik, beabsichtigte Schwerpunktsetzungen etc.

Da es sich um einen Kommentar zur geltenden Rechtslage handelt, erschien es darüber hinaus sinnvoll, (aufbauend auf der Darstellung von *Kuderna*, UrlG² 1 ff) einen kurzen historischen Abriss zum Urlaubsrecht zu geben. Dabei war es angezeigt, nicht nur die der Entstehung des UrlG vorangehenden – und letztlich in die Ausarbeitung dieses Gesetzes mündenden (also somit auch den Gesetzwerdungsprozess) – Zeitabschnitte (in groben Zügen) nachzuzeichnen, sondern auch auf die nachfolgende Entwicklung der Rechtslage bis zur Gegenwart einzugehen.

Zur Abrundung des Einleitungskapitels werden zwei weitere Gesichtspunkte kurz thematisiert. Dabei handelt es sich zum einen um die Frage, inwieweit auch internationale Rechtsquellen für das österreichische Urlaubsrecht maßgeblich sind. Dies erfordert (daher) eine Skizzierung, welche Rechtsquellen dafür in Betracht kommen und in welcher Weise diese Einfluss auf die österreichische Rechtslage nehmen. Zweitens wird in aller im Rahmen eines Einleitungskapitels gebotenen Kürze auf (subjektiv so empfundene) aktuelle Tendenzen in Literatur und Rsp zum UrlG eingegangen.

Zum vorliegenden Werk

Grundsätzliches

Im Prinzip wirft jedes Buch die Frage auf, welche Zielsetzungen damit verfolgt werden. Handelt es sich dabei um einen Kommentar zu einem Thema, zu dem ohnehin bereits andere Darstellungen vorliegen, kann diese Frage noch dahingehend erweitert werden, worin der Be-

darf gesehen wird und wodurch sich das Werk von anderen Produkten unterscheidet. Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, im Rahmen einer Einleitung auf wesentliche Elemente der Bearbeitung wie angestrebte Begründungstiefe, Zitierung oder thematische Schwerpunktsetzung einzugehen.

In Beantwortung dieser Fragestellung können die dem vorliegenden Werk zugrunde liegende Absichten in etwa wie folgt umrissen werden: Im Vordergrund stehen die Bedürfnisse der Praxis. Es soll daher den mit urlaubsrechtlichen Fragen befassten Personen ein brauchbarer Arbeitsbehelf zur Lösung der typischerweise auftretenden Problemstellungen zur Verfügung gestellt werden. Dies erfordert daher eine an konkreten Lebenssachverhalten orientierte Darstellungsart und bedingt die häufige Verwendung von Beispielen sowohl zur Illustrierung abstrakter(er) Ausführungen als auch zur Ersichtlichmachung derjenigen Sachverhalte, auf die die jeweils skizzierten Rechtsfolgen nicht mehr anwendbar sind, um auf diese Weise auch auf die Grenzen der Reichweite der unter eine bestimmte Norm subsumierbaren Tatbestände hinzuweisen.

Die angestrebte Praxisorientierung soll jedoch nicht zu Lasten der Systematik und Übersichtlichkeit gehen, weshalb die Darstellung nicht auf das Aufzeigen von Problemen und das Anbieten von Lösungsvorschlägen beschränkt werden darf, sondern auch eine Auseinandersetzung mit Judikatur und Literatur beinhaltet. Dabei müssen allerdings – schon aufgrund der Fülle des zu zumindest manchen urlaubsrechtlichen Fragen vorliegenden Materials – notwendigerweise Abstriche gemacht werden. So ist es keineswegs meine Absicht, alle zu einem bestimmten Problem vertretenen oder gar alle dazu denkbaren Positionen und dafür vorgebrachten (bzw potenziell anführbaren) Argumente nachzuzeichnen. Dies würde den Umfang des Werkes in einer derartigen Weise aufblähen, dass die primär damit verfolgte Zielsetzung, eine praxistaugliche Unterlage zu schaffen, dadurch konterkariert würde. Wesentlich ist mir dagegen, die Gründe, warum eine bestimmte Frage kontroversiell diskutiert wird, sowie die wichtigsten Pro- und Contra-Argumente und die von der Judikatur bzw herrschenden Lehre goutierte Lösung kurz darzustellen.

Dies wirft (folglich) weiters die Frage auf, welcher Raum der Wiedergabe eigener Auffassungen gewidmet wird. Dies lässt sich folgendermaßen beantworten: Wenn zu einer (subjektiv als relevant empfundenen) Problemstellung keine Judikatur und/oder herrschende Lehre auffindbar ist, wird versucht, einen eigenen Lösungsvorschlag zu unterbreiten (und zumindest kurz zu begründen). Dagegen beschränkt

sich eine etwaige Kritik an etablierten Lösungen – da die Stoßrichtung der Kommentierung nicht im rechtspolitischen Bereich liegt – auf mir wesentlich erscheinende Szenarien. Dabei gilt der Grundsatz, dass die vorgebrachten Argumente umso ausführlicher ausfallen, je eingefahrener eine entgegenstehende Lösung erscheint. Das Vorliegen einer kritischen eigenen Stellungnahme bedeutet im Übrigen nicht notwendigerweise, dass ich in Bezug auf das vertretene Ergebnis anderer Auffassung bin, sondern die Kritik kann sich auch auf die Nichtberücksichtigung mir wesentlich erscheinender Argumente – und damit entweder lediglich auf die Begründung oder den Umstand, dass die herrschende Meinung für mich zweifelhaft ist – beziehen.

Somit liegt eine weitere Zielsetzung des Kommentars auch darin, Diskussionsbeiträge, die mittel- bis langfristig in eine Vertiefung der Auseinandersetzung mit urlaubsrechtlichen Fragestellungen einfließen, beizusteuern. Die Darstellung soll daher genügend Tiefgang aufweisen, um auch unter rechtsdogmatischen Gesichtspunkten als seriös betrachtet werden zu können. Die Erstellung von ausschließlich der arbeitsrechtlichen Theoriebildung dienenden Beiträgen liegt allerdings nicht in meinem Bestreben. Unter diesem Fokus betrachtet, wird das vorliegende Werk daher keine taugliche Erkenntnisquelle abgeben.

Urlaubsrechtliche Fragen hängen bisweilen mit anderen (arbeitsrechtlichen Themen zusammen. So spielt etwa der Günstigkeitsvergleich unter anderem auch im Urlaubsrecht eine Rolle, ist aber selbstverständlich bei anderen arbeitsrechtlichen Problemstellungen ebenfalls von Relevanz. Es handelt sich dabei somit ein allgemeines arbeitsrechtliches Thema mit Auswirkungen auch im Urlaubsrecht. Da das gegenständliche Werk einen Kommentar zum URLG und nicht zum allgemeinen Arbeitsrecht darstellt, werden derartige „Querschnittsmaterien“ nicht grundsätzlich, sondern nur soweit behandelt, als sie für die jeweilige urlaubsrechtliche Problemstellung von Relevanz sind. Auf die genuin arbeitsrechtlichen Implikationen wird daher nur insoweit eingegangen, als dies für das Verständnis der konkreten urlaubsrechtlichen Fragestellungen notwendig ist. Umso mehr gilt dieser Grundsatz, wenn es sich bei der „Nahtstelle“ um eine Rechtsmaterie handelt, die nicht (einmal) unter das Regime des Arbeitsrechts fällt (bspw die familienrechtlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Pflegefreistellung).

Berücksichtigung von Literatur und Judikatur

Bei der Darstellung der herrschenden Positionen wird in erster Linie an die bereits vorliegenden, (eingermaßen) aktuellen Kommentare, zum UrlG angeknüpft. Dies sind die Kommentierungen von *Cerny*, UrlG¹⁰ (2011), *Reissner* bzw *Drs*, UrlG in ZellKomm² (2011) und *Kuderna*, UrlG² (1995). Obwohl die Darstellung von *Kuderna* bereits rund 20 Jahre alt ist und sich daher zwangsläufig nicht mehr auf dem letzten Stand befindet, enthält sie nach wie vor wichtige Überlegungen zu etlichen grundsätzlichen urlaubsrechtlichen Fragestellungen und ist daher immer noch eine bedeutsame Fundstelle für alle, die sie mit Problemen des Urlaubsrechts befassen. Dies zeigt sich unter anderem daran, dass die in der Kommentierung des UrlG im ZellKomm verwendeten Formulierungen des Öfteren auf den von Ausführungen von *Kuderna* basieren oder zumindest daran anknüpfen. Die Kommentierung durch *Cerny* ist zwar interessenpolitisch motiviert, ungeachtet dessen aber durch hohe Qualität und Aktualität gekennzeichnet und daher ebenfalls eine hervorragend geeignete Rechtsquelle. All diese Kommentierungen haben sich daher auch beim Verfassen des vorliegenden Werkes als immens hilfreich erwiesen. Auf ältere Kommentierungen wie etwa die von *Adametz/Basalka/Mayr/Stummvoll* oder von *Klein/Martinek* wird dagegen nicht mehr explizit Bezug genommen. Dies mag als unausgewogen erscheinen, da gerade diese – relativ kurze Zeit nach dem Erlassen des UrlG erschienen – manche urlaubsrechtlichen Diskussionen nahezu seit dem Inkrafttreten der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen geprägt haben und die dabei gebrauchten Formulierungen daher bisweilen bis heute Eingang in die Literatur und Judikatur finden. Aus Gründen der Erhöhung der Übersichtlichkeit wurden dennoch die auf die Wiedergabe weniger, aktueller Referenzwerke beschränkte Art der Führung von Nachweisen gewählt. Dies erscheint mir vor allem deshalb vertretbar, weil diese ohnehin wiederum auf die dahinterstehenden, ihnen als Grundlage dienenden Kommentare verweisen, sodass die Rückführbarkeit und Nachvollziehbarkeit der abgeleiteten Argumentationsketten auf diesem Weg gesichert ist.

Abgesehen von Kommentarliteratur, erfolgt die Aufarbeitung (einzelner) urlaubsrechtlicher Fragen in erster Linie durch Beiträge in Fachzeitschriften oder in Sammelwerken (bspw in Fest- oder Gedächtnisschriften). Auffällig ist dagegen das nahezu vollständige Fehlen von Monographien oder Systemen zu (ausschließlich) urlaubsrechtlichen Themenstellungen. Dies lässt mE zu einem gewisse Rückschlüsse da-

rauf zu, welche Arten der literarischen Aufbereitung sich für die Aufarbeitung urlaubsrechtlicher Fragen eignen bzw nachgefragt werden. Zweitens stellt sich damit aber auch die Frage, in welcher dieses (umfangreiche) Material im Rahmen einer Kommentierung berücksichtigt wird. In Anbetracht der oben skizzierten Zielsetzung ist es wahrscheinlich nachvollziehbar, dass davon Abstand genommen wurde, zu versuchen, die (zahlreichen) literarischen Ausführungen in die Erläuterungen aufzunehmen bzw in deren Rahmen zu berücksichtigen. Stattdessen erfolgt die Einarbeitung in Form von Hinweisen, die zur Erhöhung der Übersichtlichkeit nicht (etwa durch Verwendung von Klammern) in den Fließtext sondern durch Einfügen von Fußnoten eingebaut werden. Um den Lesefluss tunlichst nicht zu stören bzw zu unterbrechen, wird beim Anbringen derartiger Anmerkungen allerdings Zurückhaltung geübt, sodass von diesem Gestaltungsinstrument bloß spärlich Gebrauch gemacht wird. Um dem Leser dennoch einen Überblick über die Literatur zu ermöglichen, wird diese – relativ ausführlich – jeweils separat am Beginn der Kommentierung zitiert. Die Übersicht beschränkt sich dabei im Wesentlichen auf die österreichische Literatur und berücksichtigt Ausführungen zur (nur teilweise vergleichbaren) deutschen Rechtslage daher nur ausnahmsweise. Auch Monographien, Lehrbücher oder Systeme zum gesamten Arbeitsrecht, die somit (auch, aber nicht hauptsächlich) Darstellungen zum Urlaubsrecht beinhalten, werden darin nicht aufgenommen. Entscheidungsbesprechungen werden hier (anders als Besprechungsaufsätze) nicht der Kategorie der juristischen Literatur zugeordnet und demzufolge nicht im Rahmen von Literaturübersichten, sondern iZm der Zitierung von Erkenntnissen verwertet.

Ähnliche Grundsätze gelten in Bezug auf die Einarbeitung der Judikatur. Da die Rsp – wenn man so möchte – der Literatur vorgeht und daher für die Umsetzung des Urlaubsrechts von hoher Relevanz ist, verbietet schon die angestrebte Praxisorientierung eine Vernachlässigung einschlägiger Entscheidungen. Die Zitierung von Judikatur fällt daher umfangreicher aus als der Nachweis literarischer Stellungnahmen. Vollständigkeit der Darstellung wird aber auch in diesem Punkt keineswegs angestrebt. Zum einen konzentriert sich die Wiedergabe auf höchstgerichtliche Rsp nationaler Instanzen und der Judikatur des EuGH (zu österreichischen Fällen bzw zu Fragestellungen, die auch für die Beurteilung der innerstaatlichen Rechtslage verwertbar sind). In Rechtskraft erwachsene unterinstanzliche Entscheidungen werden dagegen nur ausnahmsweise angeführt, nämlich, wenn sie Antworten auf Fragen beinhalten, zu denen (noch) keine höchstgerichtliche Judikatur vorliegt.

Aber auch die Zitierung sämtlicher (veröffentlichter) höchstgerichtlicher Erkenntnisse zum UrlG liegt nicht in der Zielsetzung dieser Kommentierung, sondern die Absicht besteht darin, dem Leser einen Überblick über die zentralen (unter Umständen auch widersprüchlichen) Aussagen und Auffassungen der Gerichte (zu einer bzw über eine jeweils bestimmte – urlaubsrechtliche – Fragestellung) bzw allenfalls (wenn sich diese im Laufe der Zeit geändert haben) über deren Entwicklung zu verschaffen. Dazu ist es aber nicht erforderlich, die vorliegenden Entscheidungen vollständig anzuführen, sondern es erscheint als ausreichend, einige wesentliche Erkenntnisse zu erwähnen. Dabei spielt vor allem die zeitliche Dimension eine Rolle: So ist es meist sinnvoll, die erste einschlägige Entscheidung (auch wenn diese unter Umstände bereits vor längerer Zeit ergangen ist) wiederzugeben, da darin im Regelfall die Gründe dafür, warum eine bestimmte Position bezogen wird, näher dargestellt und ausführlicher erläutert werden als in Folgeentscheidungen, die sich bisweilen darauf beschränken, diese Elemente nur mehr zu umreißen und im Übrigen auf frühere Entscheidungen zu verweisen. Zur Dokumentation der Aktualität der wiedergegebenen Ausführungen ist es weiters zielführend, die letzte(n) verfügbare(n), dazu ergangene(n) Entscheidung(en) darzustellen. Aus dem darin enthaltenen Entscheidungsdatum kann auch abgeleitet werden, ob sich ein bestimmter Trend durch aktuelle Erkenntnisse untermauern lässt. Eine zweite Determinante für die Bestimmung der Wesentlichkeit stellt das Vorliegen von Entscheidungsbesprechungen dar, da eine mit einem (sei es in Form von bloß kurzen Glossen oder von ausführlicheren Reflexionen) Kommentar versehene Entscheidung aufschlussreicher ist als ein bloßer Entscheidungstext. Dies gilt im Normalfall selbst dann, wenn die Bearbeitung der Entscheidung zur Folge hat, dass diese nicht im Volltext wiedergegeben, sondern auf ihre wesentlichen Elemente reduziert wird. Nicht als Besprechung qualifiziert wird demgegenüber allerdings die (teilweise übliche) summarische Aufbereitung in Tabellenform.

Diese Bemerkungen leiten zur Art der Wiedergabe der Judikatur über, da diese – anders als im Falle der Literatur – prinzipiell auf unterschiedliche Weise erfolgen kann. Bereits (zumindest indirekt) ausgesprochen wurde, dass die Angabe einer Entscheidung inklusive Besprechung (sofern auffindbar) bevorzugt wird. Ansonsten werden Fundstellen nur angeführt, soweit damit – nach subjektiver Einschätzung des Autors – ein Nutzen iSe Mehrwerts für den Leser verbunden ist (etwa durch pointierte Wiedergabe der tragenden Entscheidungssentenzen). Die durchgängige Angabe von Fundstellen erscheint dagegen

wenig sinnvoll, wenn und insoweit Entscheidungen ohnehin im RIS auffindbar sind. Um die Durchführung weiterer Suchschritte zum Auffinden konkreter Entscheidungen für den Leser möglichst hintanzuhalten, wird weiters von der Zitierung von RIS-Rechtssatz-Nummern – die in der Regel zu mehreren (dahinterstehenden) Entscheidungen weiterführen – Abstand genommen.

Der Umfang der einbezogenen Literatur und Judikatur lässt sich wie folgt umreißen: Unter meritorischen Kriterien betrachtet, werden sowohl Literatur als auch Judikatur zu Themen, die mit urlaubsrechtlichen Problemstellungen nur mittelbar zusammenhängen, nur insoweit angeführt, als dies für die jeweils relevierten urlaubsrechtlichen Fragen (nach subjektiver Einschätzung) notwendig ist. In zeitlicher Hinsicht bildet das Inkrafttreten des UrlG nicht notwendigerweise die entscheidende Zäsur, da manche Bestimmungen, die in das UrlG Eingang gefunden haben, auf der früheren (bis zum Inkrafttreten des UrlG maßgeblichen) Rechtslage basieren und daher etwaige dazu vorliegende Entscheidungen bzw Meinungen (ausnahmsweise) als nach wie vor relevant betrachtet werden können.

Besonderheiten bzw Charakteristika

Inhalt der Kommentierung

Schließlich sei auf den Inhalt, etwaige Besonderheiten und – damit zusammenhängend – Charakteristika und Unterscheidungsmerkmale der vorliegenden Darstellung eingegangen. Der Inhalt wird bereits durch die Themenstellung sowie die Darstellung, nämlich die Kommentierung des Urlaubsrechts, weitgehend determiniert. Fraglich war idZ lediglich, ob sich die Erläuterungen auf das UrlG beschränken oder auch auf Nebengesetze (und bejahendenfalls welche) erstreckt werden sollen. Für beide Varianten lassen sich Pro- und Contra-Argumente anführen; letztlich wurde der Eingrenzung auf das UrlG unter anderem deshalb der Vorzug gegeben, weil eine andere Vorgangsweise zum einen eine wiederholte Rückverweisung auf das UrlG (im Falle von inhaltsgleichen oder -ähnlichen Regelungen) und zum anderen die Herausarbeitung systematischer Unterschiede (soweit es sich um alternative Regelungstechniken handelt) erfordern würde. Insgesamt erscheint eine derartige Darstellungsform somit bei Verfassen eines Systems angebrachter zu sein als im Rahmen einer Kommentierung. Das schließt zwar nicht aus, dass im Rahmen der Kommentierung des UrlG – punktuell – auf ur-

laubsrechtliche Bestimmungen in anderen Gesetzen Bezug genommen wird. Dies geschieht allerdings lediglich, um auf etwaige Besonderheiten (zB interessant erscheinende Alternativlösung einzelner Fragen) hinzuweisen und nicht unter der Zielsetzung, etwaige Unterschiede systematisch zu vergleichen und aufzuarbeiten.

Wie im Rahmen einer Kommentierung üblich, werden andere urlaubsrechtlich einschlägige bundesgesetzliche Bestimmungen (Nebengesetze) daher (lediglich) als Anhang abgedruckt. Auch in Bezug auf die Frage, welche Gesetze dafür ausgewählt werden sollen, besteht (natürlich) ein Spielraum. Naheliegend ist der auszugswise Abdruck derjenigen Bestimmungen, die für Arbeitnehmer zum Tragen kommen, die vom Geltungsbereich des ersten und/oder zweiten Abschnitts des Art I des UrlG ausgenommen sind. Das sind daher demnach das LAG, das HeimAG, das VBG, das BUAG (bzw die dazu ergangene Verordnung) und das TAG sowie – wegen Nichtbestehen eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages – auch das BDG bzw GehG. Der Abdruck bezieht dabei auf die Regelungen betreffend Urlaub bzw Pflegefreistellung. Diese sind bisweilen dem UrlG nachgebildet bzw damit nahezu identisch (so bspw das LAG), beinhalten zum Teil aber (zumindest für einzelne Fragen) auch völlig andere Lösungskonzepte bzw -ansätze als das UrlG. So regelt das BUAG vor allem finanzielle Themen (etwa das Urlaubsentgelt) in einer mit dem UrlG nicht vergleichbaren, dem Umstand, dass es drei an der Auszahlung Beteiligte gibt (nämlich neben den Parteien des Arbeitsvertrages noch die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse), Rechnung tragenden Weise. Das VBG ist vor allem unter dem Fokus interessant, dass diesem Gesetz nach herrschender Auffassung ein anderer Urlaubsbegriff als dem UrlG zugrunde liegt; im Falle der für Beamten geltenden Rechtsgrundlagen wird dieses Merkmal noch um die aus dem Vorliegen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses einfließenden Besonderheiten ergänzt.

Schnittstellenaspekte

Aus dem Umstand, dass es sich beim Urlaubsrecht um eine arbeitsrechtliche Materie handelt, ergibt sich weiters, dass die Erläuterungen überwiegend auf arbeitsrechtliche Fragen, die durch den Gesetzestext aufgeworfen werden, eingehen. Damit zusammenhängende Rechtsgebiete (wie insb sozialversicherungs- oder steuerrechtliche Implikationen) werden dagegen allenfalls am Rande gestreift. Da das Urlaubsrecht weitgehend zum überwiegend die Rechtsbeziehungen zwischen Arbeit-

geber und Arbeitnehmer regelnden Individualarbeitsrecht zählt und daher als spezielles Privatrecht betrachtet werden kann, ist für die Lösung urlaubsrechtlicher Fragestellung bisweilen auch eine Bezugnahme auf allgemeine zivilrechtliche Grundsätze und Prinzipien notwendig. Dasselbe gilt im Verhältnis zu anderen – ausnahmsweise – in das Urlaubsrecht hineinragenden, nicht zum Arbeitsrecht zählenden Fächern (zB Verwaltungsverfahrenrecht).

Eine – nur teilweise unter rechtlichen Aspekten betrachtbare – Schnittstelle besteht zwischen dem Urlaubsrecht und der Lohn- bzw Personalverrechnung, da der durch das UrlG vorgegebene rechtliche „Überbau“ in der Personalverrechnung in konkrete operative Vorgänge transformiert werden muss. Zwar handelt es sich beim vorliegenden Werk um kein inhaltlich der Personalverrechnung zuordenbares Buch (was sich schon daran zeigt, dass die Literaturauswahl Beiträge aus bzw zu diesem Bereich nicht berücksichtigt), doch sollen im Rahmen der Kommentierung auch dem Personalverrechner Anhaltspunkte für seine Tätigkeit geboten werden. Dies wird vor allem durch Verwendung von Beispielen, in deren Rahmen auch auf konkrete Berechnungsfragen (Auswirkungen unterschiedliche Rechenmethoden auf das Ergebnis) eingegangen wird, zu erreichen versucht.

Art der Darstellung

Im Rahmen der Bearbeitung wird vor allem auf eine übersichtliche Darstellung Wert gelegt. Umfangreichere (Rechen)beispiele werden daher etwa nicht in die Erläuterungen integriert, sondern separat (als Anhang) angeführt. Weiters wird der Fließtext zur Erhöhung der Benutzerfreundlichkeit an Stellen, an denen dies angebracht erscheint, durch Tabellen oder Aufzählungen ergänzt. Diesem Aspekt dient auch die Beifügung von Mustern und Formulierungsvorschlägen. Zur Erhöhung der Übersichtlichkeit werden überdies ausführlichere Nebenbestimmungen nicht im Rahmen der Erläuterungen angeführt, sondern als Anhang wiedergegeben. Bei der Auswahl der auf diese Weise in die Darstellung miteinbezogenen Normen wurde im Übrigen zurückhaltend vorgegangen. Nahezu unumgänglich ist diese Form der Wiedergabe bei der Urlaubsgesetz-Novelle 1983, die eine etappenweise Erhöhung der Urlaubsansprüche mit sich brachte. Abgesehen davon, wurde diese Darstellungsform aber lediglich in Bezug auf die Anwendungsbereiche von UrlG bzw VBG detaillierter abgrenzenden Normen gewählt. Von der Aufnahme von Bestimmungen, die für die Vollziehung des UrlG (bzw